

# Satzung

## **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Aufbau Pirna – Copitz e.V.“. Er hat den Sitz in Pirna – Jessen, Radeberger Str. 1i, 01796 Pirna. Er ist im Amtsgericht Pirna unter Nr. VR 20214 als Sportverein Aufbau Pirna – Copitz e.V. eingetragen.
- 1.2. Der Verein betreibt und fördert verschiedene Sportarten und allg. Sportgruppen, insbesondere durch die Teilnahme an Wettkampfbetrieben, Durchführung von Sportveranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Er engagiert sich für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.5. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der Fachverbände Fußball und Handball und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.7. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Leiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
- 2.3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung sowie weitere, von den Mitgliederversammlungen beschlossene Ordnungen, z.B. Beitragsordnung, an.
- 2.4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend 2.2.

2.5. Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 2.6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
  - mit Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

2.7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

2.8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

2.9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## 3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 3.2. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
- 3.3. Mitglieder über 18 Jahren haben das Recht, durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.
- 3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 3.6. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.

- 3.7. Mitglieder, welche länger als 3 Monate im Beitragsrückstand oder anderen Zahlungsrückständen sind, verlieren ihr Stimmrecht und ihre Spielberechtigung bis zur Leistung der offenen Forderungen.
- 3.8. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung von jährlich 8 Stunden gemeinnütziger Tätigkeit im Interesse des Vereins. Mitglieder, welche diese die Tätigkeit nicht ausüben, haben die Möglichkeit am Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 1.2. des Folgejahres, die nicht geleisteten Stunden in die Vereinskasse abzugelten. Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.

#### **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **5. Die Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Teilnahme zu gestatten.
- 5.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- (1) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - (2) Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - (3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - (4) Wahl der Kassenprüfer
  - (5) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - (6) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - (7) Genehmigung des Haushaltplanes und der Jahresabrechnung
  - (8) Beschlussfassungen über Ordnungen des Vereins
  - (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (10) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 5.4. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Vereinshaus und durch Bekanntgabe über die Internetseite [www.sv-aufbau.de](http://www.sv-aufbau.de) mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Maßgebend ist der Tag der Absendung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstandes auch in Textform an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins.
- 5.5. Die Ladungsfrist kann im Fall besonderer Dringlichkeit auf eine Woche verkürzt werden.
- 5.6. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen zu gewähren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- 5.7. Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nach Ablauf dieser Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf erst in einer weiteren Versammlung beschlossen werden.

- 5.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten ausschließlich an andere Vereinsmitglieder ausreichen. Sie müssen dem Versammlungsleiter in Textform vor Beginn der Versammlung vorliegen.
- 5.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5.10. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber, dem Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- 5.11. Mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderungen der Satzung
  - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5.12. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **6. Der Vorstand**

- 6.1. Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es ist durch die Wahl der Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein Schatzmeister zu bestimmen. Weitere Funktionen können durch Beschluss des Vorstandes bestimmt werden.
- 6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 6.4. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6.5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- a) Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben
  - d) Ehrungen
  - e) Einstellung haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 6.6. Zur Organisation seiner Arbeit kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die von ihm zu beschließen ist.

- 6.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vorstandes ist möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

## **7. Die Finanzen des Vereins**

- 7.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen, ihre Fälligkeiten sowie die Abrechnung des individuellen Verbrauchs von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden.
- 7.2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, insbesondere im Not- und Eilbedarf, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- 7.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

## **8. Die Finanzprüfer**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Finanzprüfer.
- 8.2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen (u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes). Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.
- 8.3. Über die Entlastung der Finanzprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist Entlastung zu erteilen, sofern nicht anderweitige zwingende Gründe vorliegen, die gegen eine Entlastung sprechen und die zu benennen sind.

## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadtverwaltung Pirna zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinie des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **10. Datenschutz**

Der Verband verwirklicht die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **11. Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

#### **12. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2024 beschlossen.  
Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht am ..... in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.